

Stellungnahme der Theologischen Kammer zum Landessynodenbildungsgesetz

auf der Tagung der Landessynode vom 2. bis 4. März 2017

Die Theologische Kammer hat intensiv über die Frage beraten, wer Kandidaten aus dem Bereich der nordkirchlichen Dienste und Werke für die Landessynode vorschlagen kann: alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, wie nach dem Gesetzesentwurf, oder nur die Wahlversammlung?

Tatsächlich kann es für wahlberechtigte Gemeindeglieder schwierig sein zu erkennen, welche Personen durch die Wahlversammlung für die Landessynode wählbar sind. Ein Vorschlagsrecht für alle Wahlberechtigten bringt einen zusätzlichen Kommunikations- und Abstimmungsbedarf mit sich.

Die Theologische Kammer spricht sich dennoch für den vorliegenden Gesetzesentwurf aus. Die Entscheidung der Verfassungsgebenden Synode für das Verfahren der Wahlversammlung diene wesentlich dem Ziel, einem neuen Verhältnis von Kirchengemeinden einerseits und Diensten und Werken andererseits im Wahlverfahren Ausdruck zu geben. Dieses Verhältnis, wie es für die gemeinsame Nordkirche in der Verfassung fixiert wurde, war stark an das nordelbische Modell angelehnt, wurde aber gerade in diesem wesentlichen Punkt modifiziert: Das frühere sogenannte „Zwei-Säulen-Modell“, das als Bild ein Nebeneinander von Kirchengemeinden und Diensten und Werken suggeriert, wurde aufgehoben und in ein stärkeres Miteinander überführt, ohne die besondere Stellung der Dienste und Werke in Frage zu stellen.

Nach Artikel 1 unserer Verfassung ist Kirche Jesu Christi in den Diensten und Werken und ihren diakonischen Einrichtungen ebenso gegenwärtig wie in den Kirchengemeinden: und zwar hier wie dort genau da, wo Menschen dies auch leben – sich, in der Sprache unserer Bekenntnisse formuliert, „um Wort und Sakrament versammeln“. Gleichzeitig bleiben Kirchengemeinden und Dienste und Werke nach Artikel 114 (4) aber „in ihrer Verantwortung und in ihrem Wirken aufeinander bezogen“.

Um dieses spezifische Miteinander in der Struktur der Landessynodenwahl zu verankern, wurde nach Artikel 80 (4) die Wahlversammlung als neuer Wahlkörper eingeführt. Der Verfassungsgebenden Synode war sich bewusst, dass sie dafür ein komplizierteres Wahlverfahren in Kauf genommen hat. Wenn das Vorschlagsrecht aus pragmatischen Gründen auf die Wahlversammlung eingeschränkt würde, ginge ein wesentlicher Zweck dieser Wahlversammlung verloren.